

II-3878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3878 1J

1992-12-02

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Feurstein und Ing. Schwärzler

und Kollegen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Heimfallsrecht und Rückkaufsrecht auf Grund der Ill-Werke-Verträge

Das Land Vorarlberg hat im Jahre 1922 mit zwei ausländischen Partnern den "Landesvertrag 1922" abgeschlossen und damit die Gründung der VIW, zuerst als Ges.m.b.H., im Jahre 1924 vorbereitet. Die Verpflichtungen aus dem etwas abgeänderten "Landesvertrag, Fassung 1926" hat die VIW AG 1927 in ihrer gründenden Generalversammlung übernommen. In diesem Landesvertrag, Fassung 1926, hat sich das Land Vorarlberg, in Anlehnung an Schweizer Vorbilder, das Heimfallsrecht, Rückkaufsrecht, Vorkaufsrecht, Genußrecht, Wasserzins, etc. ausbedungen.

Das Heimfallsrecht bedeutet insbesondere, daß nach Ablauf einer 80-jährigen Konzessionsdauer jedes Werk frei von Pfandlasten und in gutem und vollkommen betriebsfähigen Zustand dem Lande anheim fällt.

Das Rückkaufsrecht bedeutet, daß das Land Vorarlberg vom Heimfall des ersten Werkes an (im Jahre 2010), das Recht hat, sämtliche bis dahin erbauten Werke gegen eine Abfindungssumme zu übernehmen, die insbesondere prozentuell von den "Baukosten jedes Werkes" abhängt. Zu den "Baukosten" gehört gemäß Beilage zum Landesvertrag 1926 der gesamte Geldaufwand für die Erstellung und für die Erweiterungen der in Betrieb genommenen Werke. Dazu zählen die gesamten hydraulischen Anlagen mit allen Hilfsanlagen, die Krafthäuser mit allen maschinellen und elektrischen Einrichtungen, die Übertragungsleitungen bis zu den Stromabgabepunkten und die dort erforderlichen Einrichtungen, wie Umspannwerke und Meßanlagen, die Verwaltungs-, Dienstwohn- und Nebengebäude und die sonst noch zu den Werken gehörigen unbeweglichen und beweglichen Sachen, der Grunderwerb und die Ablösung von Rechten, die Entwurfs-, Konzessions- und Bauleitungskosten, die Begutachtung und schließlich die Bauzinsen.

Die Republik Österreich besitzt seit 1955 Aktien der Vorarlberger Illwerke AG, derzeit 70,1618 %. 4,5 % entfallen auf die schweizerische Gesellschaft Finelectra AG und 25,3382 % auf das Land Vorarlberg. Darüber hinaus verfügt das Land über ein Genußrecht nach § 8, Landesvertrag 1926. Auf Grund dieser Bestimmung ist das Land Vorarlberg ab einer "Schwelle" von derzeit 37,63 Millionen Schilling an der Gewinnausschüttung zusätzlich zu beteiligen.

Auf Grund des Konsortialvertrages vom 14. Februar 1980 ist bis zum Eintritt des "Rückkaufs" der Werke durch das Land Vorarlberg zwischen Bund und Land ein Verhältnis der Auszahlungen (aus Dividenden und Genußrecht) von 1 : 1 herzustellen. Daher sind die Republik Österreich und das Land Vorarlberg bis zum "Rückkauf" an der Gewinnverteilung der VIW mit je ca. 48,5 % beteiligt.

Nach einem solchen "Rückkauf" der Werke könnte eine sehr reduzierte VIW weiterbestehen, mit dem Genußrechtsanspruch des Landes Vorarlberg als Gründerrecht laut Satzung. Sattdessen beabsichtigt das Land bekanntlich, ein solches Auseinanderdriften des Unternehmens durch den Kauf der VIW-Aktien des Bundes zu vermeiden.

Die Frage dieses Kaufes von Bundesanteilen der Vorarlberger Ill-Werke durch das Land Vorarlberg und die damit verbundenen Fragen der Bewertung der Ill-Werke bzw. des Heimfallsrechtes waren in der letzten Zeit immer wieder Thema medialer Auseinandersetzungen zwischen dem Land Vorarlberg und den Vertretern der Verbundgesellschaft. Es bestehen offensichtlich unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich des Heimfallrechtes. Im Budget 1993 ist der Verkauf des Bundesanteiles an den Vorarlberger Illwerken wieder vorgesehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Klarstellung des Sachverhaltes folgende

ANFRAGE:

1. Die Vorarlberger Ill-Werke wurden 1924 auf Grund eines Landesvertrages 1922 gegründet. Der Landesvertrag wurde in der Folge 1926 und auch 1940 abgeändert bzw. ergänzt sowie durch das Übereinkommen zum Ill-Werke-Vertrag 1952 in dieses Vertragswerk eingebunden.

Welche Bestimmungen bezüglich Heimfalls- bzw. Rückkaufsrecht sind in diesem Vertragswerk enthalten?

2. Wer führte in der Zeit des Abschlusses des Ill-Werke-Vertragswerkes 1952 die Geschäfte der Vorarlberger Ill-Werke AG und wie war die Verantwortung zwischen den öffentlichen Verwaltern und dem zuständigen Bundesministerium geteilt?
3. Wurde auch nach dem Abschluß des Illwerke-Vertragswerkes 1952 und des Staatsvertrages 1955 in Verträgen zwischen dem Land Vorarlberg und den Eigentümervertretern der Republik Österreich direkt oder indirekt auf das Heimfallsrecht oder die Rückkaufsregelung Bezug genommen?

Wenn ja, in welchem?

4. Wurde das Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg dem Konsortialvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Land Vorarlberg von 1980 zugrundegelegt?
5. Beziehen sich die Regelungen des Landesvertrages 1926 bzw. seiner Ergänzung 1940 und des Übereinkommens zum Ill-Werke-Vertrag 1952 auf alle Werke, die im VIW-Arbeitsgebiet der Ill errichtet wurden oder werden?
6. Gab es in den Berichten des Rechnungshofes Stellungnahmen zum Heimfalls- bzw. Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg?
7. Ist im Zuge von Gerichtsverfahren um Aktien der VIW festgestellt worden, daß eine Verstaatlichung einzelner Unternehmen der Vorarlberger Illwerke AG gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 lit. d des zweiten Verstaatlichungsgesetzes Nr. 81/1947 nie erfolgt ist, sondern daß eine Übertragung der Eigentumsrechte im Zuge des Staatsvertrages 1955 geschah?